

Traumatisierungen unter dem Aspekt der psychischen, körperlichen und sexuellen Gewalt

Traumatization under the aspect of psychological, physical and sexual violence

Mag.^a Sonja Gehard, MA

Zusammenfassung

Gewalttaten beeinträchtigen bis heute das Leben vieler Menschen, nicht zuletzt aufgrund immer noch vorherrschender patriarchalischer Gesellschafts- und teils starker Abhängigkeitsstrukturen. In Österreich und EU-weit entwickeln sich gesetzliche Regelungen gegen Gewalt ständig weiter, aber am gesellschaftlichen Bewusstsein für strafrechtliche Konsequenzen mangelt es. Obwohl die durchgeführte Studie über eine geringe Anzahl an Befragten verfügt, zeigt sich, dass die Einschätzung einer strafrechtlichen Relevanz am ehesten bezüglich der sexuellen Gewaltform gelingt. Bei körperlichen Gewaltdelikten herrscht Unkenntnis oder Bagatellisierung vor. Obwohl größtenteils von psychischen Gewalterfahrungen berichtet wird - besonders in der Kindheit und sich diesbezüglich anteilmäßig auch PTBS-Verdachtsdiagnosen ergeben haben - findet die psychische Gewaltform wenig Beachtung. Aber jede der untersuchten Gewaltformen beinhaltet immer auch psychische Gewalt. Erlebte Gewalt bleibt fast nie ohne Folgen und kann mitunter eine ganze Gewaltspirale nach sich ziehen und Menschen entweder wieder zu Gewaltopfern oder auch zu -tätern werden lassen. Aufklärung, Prävention und Sanktionen müssen daher Hand in Hand gehen.

Abstract

Violence continues to affect the lives of many people, partly due to the still prevalent patriarchal societal structures and strong dependency dynamics. In Austria and across the EU, legal regulations against violence are constantly evolving, but there is a lack of societal awareness regarding the criminal consequences. Although the study conducted has a small sample size, it shows that the assessment of criminal relevance is most easily made in cases of sexual violence. In the case of physical violence, there is ignorance or trivialization. Although most reports concern psychological violence - particularly in childhood, with some respondents even showing suspected diagnoses of PTSD - this form of violence receives little attention. However, every form of violence examined always includes psychological violence. The experience of violence almost always leaves lasting consequences and can lead to a vicious cycle, potentially turning individuals into either victims or perpetrators of violence. Education, prevention, and sanctions must go hand in hand.

1. Einleitung

Eine strafrechtliche Einordnung von sexuellen, körperlichen und psychischen Gewalttaten, ist besonders schwierig in Bezug auf letztere – diesbezüglich bestehen Annäherungen im Gesetz. Auch im Alltag erhält psychische Gewalt keinen eindeutigen Stellenwert und wird dementsprechend tabuisiert. Klärend ist die Unterscheidung zwischen den Begriffen „Konflikt“ und „Gewalt“. Konflikte sind persönliche Auseinandersetzungen, die auf sozialer Ebene bis zu einem gewissen Punkt für unsere Entwicklung wichtig und notwendig sind. Gewalt insbesondere im häuslichen Umfeld und sozialen Nahraum vermittelt hingegen Dominanz und Macht. Ein bedeutsamer Einflussfaktor bezüglich einer Beeinträchtigung ist das subjektive Leidempfinden, d.h. der jeweils vorhandene Grad der Belastung kann hinweisgebend dafür sein, ob ein lang andauernder Konflikt, wiederholte Streitereien usw. sich als Überforderung oder als Stresssyndrom auswirken. Erlebte Gewalt hat allenfalls traumatischen Stress bzw. Traumatisierungen zur Folge. Allgemeinhin werden vorrangig bedrohliche physische oder sexuelle Vergehen als Gewalttat eingestuft und psychische Gewalterfahrungen oft verharmlost, auf eigenes Verschulden hin interpretiert oder als Schwäche gedeutet. Präventiv gesehen ist aber die Erkenntnis, wann Gewalt stattfindet und das Wissen darüber, was strafrechtlich relevant ist, enorm wichtig. Denn solange dies nicht in den Köpfen der Menschheit manifestiert und in den Gesetzestexten klar definiert ist, wird sich Gewalt ungehindert weiter ausbreiten können. Erwiesenermaßen neigen Menschen, die ihre Gewalthandlungen nicht als Form von Gewalt betrachten, auch weiterhin dazu sich gewalttätig zu verhalten.

2. Gewaltbegriff

Sicher könnte wohl kaum jemand von sich sagen, dass er sich niemals auf irgendeine Weise einem anderen gegenüber aggressiv verhalten oder einen anderen Menschen persönlich verletzt hätte. Es macht aber einen Unterschied, ob sich jemand bewusst gewalttätig verhält. Als Gewalt verhindernd erweist sich mitunter die Kompetenz adäquat mit den Eigenheiten, Befindlichkeiten und Meinungen anderer umgehen zu können und die Bereitschaft auch einmal zurückzustecken und/oder einen Kompromiss einzugehen. Gewalt kann subtil bis übermächtig auf alle sozialen Schichten und Lebensbereiche einwirken und ist daher schwer zu erfassen. Eine Definition steht im World Report of Violence and Health, wo Gewalt beschrieben wird als: „the intentional use of physical force or power, threatened or actual, against oneself, another person, or against a group or community, that either results in or has a high likelihood of resulting in injury, death, psychological harm, maldevelopment, or deprivation.“(World Health Organisation, 2024). Gewalt ist somit definiert als absichtliche, angedrohte oder tatsächliche körperliche Gewalt oder Macht, die gegen sich selbst, eine andere Person oder gegen eine Gruppe bzw. Gemeinschaft gerichtet ist. Die tatsächliche oder angedrohte Gewalt führt entweder zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation bzw. weist eine hohe Wahrscheinlichkeit dazu auf.

Daraus lässt sich eine Typologisierung ableiten mit den Inhalten: Gewaltakte gegen sich selbst (suizidales Verhalten und selbst zugefügte Verletzungen), interpersonelle Gewaltakte (Familie/PartnerIn und Gemeinschaft) und kollektiv/gesellschaftliche Gewaltakte bzw. strukturelle Gewaltakte (sozial, politisch und ökonomisch) - jeweils verbunden mit den Gewaltformen körperliche (physische) Gewalt, sexuelle Gewalt, psychische bzw. emotionale Gewalt und Vernachlässigung - siehe Abb 1 (Bundeskanzleramt, 2024; Krug et al., 2002)

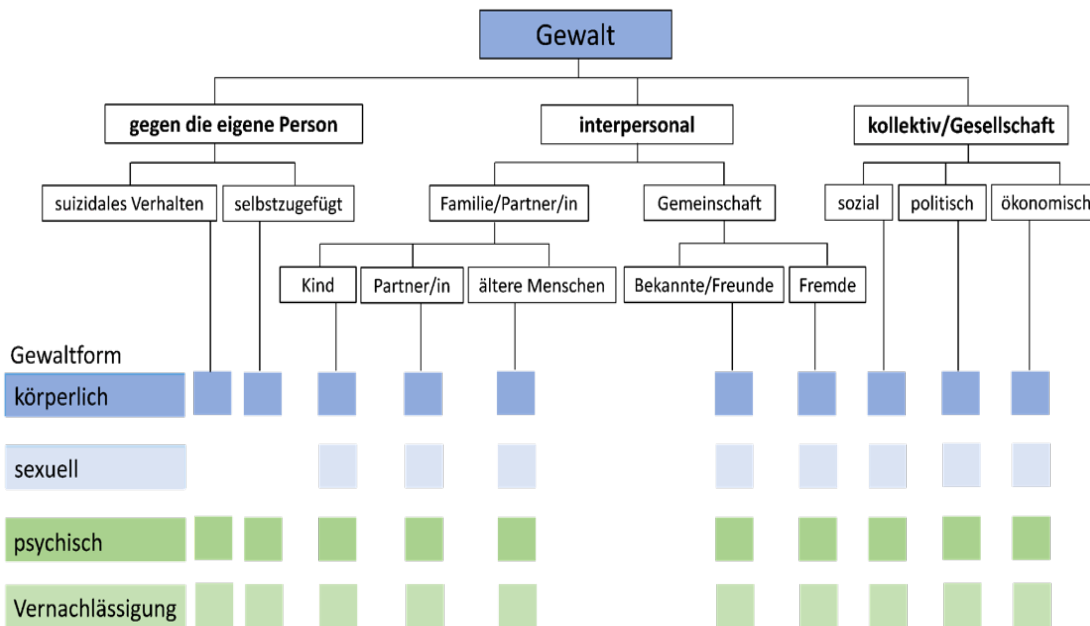


Abbildung 1: Typologie der Gewalt

2.1. Gewaltformen

Gegenstand der durchgeführten Untersuchung sind ausschließlich interpersonelle Gewaltformen, direkt im häuslichen Umfeld bzw. im sozialen Nahraum. Unter Letzterem sind Übergriffe durch Bekannte oder Fremde gemeint. Dazu gehören Misshandlungen, Mobbing etc., in Gemeinschaftsinstitutionen wie Arbeitsplätzen Pflegeheimen, Kindergärten, Schulen oder im Internet.

2.1.1. Psychische Gewalt

Das Verhängnisvolle an psychischer Gewalt ist deren schwierige Erfassbarkeit, denn im Vergleich zur körperlichen und sexuellen Gewalt mangelt es meist an Objektivität und sichtbaren Zeichen. Sogar Opfer erkennen häufig selbst nicht oder viel zu spät, dass sie

Opfer von Gewalt geworden sind (Kirchtag, 2022). Permanente Unterdrückung und Kontrolle, die Zerstörung von Eigentum, das dem Opfer emotional besonders wichtig ist, abwertende Kommentare in Anwesenheit anderer, etc. wird als besonders demütigend und bloßstellend empfunden (Bundeskriminalamt, 2020-2022). Durch Missbrauch und Misshandlungen innerhalb der Familie geht es den TäterInnen insbesondere darum Macht über ihre Opfer zu erlangen und sie dadurch gefügig zu machen. In Paarbeziehungen zeichnet sich eine Gewaltszenarie häufig folgendermaßen ab: Es baut sich eine immense Anspannung auf, anfangs vor allem geprägt durch psychische Gewalt, dann von physischer Gewalt. Es folgen Reueanwandlungen von Seiten des/der TäterIn und er/sie reagiert dem Opfer gegenüber mit Aufmerksamkeit, Zuwendung und Fürsorge - was im Nachhinein wiederum von Gewalttaten abgelöst wird, deren Intensität konstant zunimmt. Ohne Intervention von außen wird es für das Opfer nahezu unmöglich aus diesem, die ganze Person einvernehmenden Kreislauf auszubrechen (Wehinger, 2017).

Derlei Übergriffe finden fortwährend in einer normalerweise besonders geschützten und vertrauten Umgebung statt und die Ausführenden sind meist Menschen, mit denen wir tagtäglich konfrontiert werden und denen wir besonders vertrauen. Als Folge treten psychische Belastungen und Erkrankungen auf, wie Angst- und Essstörungen, Suchterkrankungen und Depressionen bis hin zur PTBS (Beclin, 2013).

Im Strafgesetzbuch (StGB) wird dagegen vorgegangen unter den §§ 105 (Nötigung) und § 107 (Gefährliche Drohung). Letzterer unterteilt sich in § 107 lit a (Beharrliche Verfolgung) und § 107 lit b (Fortgesetzte Gewaltausübung).

Der § 107a StGB wird als Stalking-Tatbestand geführt und wurde 2006 mit dem Strafrechtsänderungsgesetz eingeführt. Eingang findet die psychische Gewalt auch im § 83 Abs 1 StGB Körperverletzung, insbesondere wenn die Gesundheitsschädigung eine krankheitswertige seelische Störung umfasst (Wascher, 2013).

2.1.2. Körperliche Gewalt

Diese Gewaltform umfasst schlicht alles - von einer leichten bis schweren Schädigung am Körper, vom Mordversuch bis hin zum Mord (§ 75 - § 95 StGB). Also jede Form von Treten, Stoßen und Boxen oder Einschlagen mit den Fäusten, an den Haaren reißen, mit Gegenständen treffen, den Kopf gegen die Wand schlagen, Zigaretten am Körper ausbrennen, Waffengebrauch, etc. (Bundeskriminalamt, 2020-2022).

2.1.3. Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt

Dies beginnt mit anzüglichen Bemerkungen und Blicken, absichtlicher Berührung bestimmter Bereiche (auch über der Kleidung) bis hin zu exhibitionistischen Handlungen und dem Zeigen von Pornografie (Bundeskriminalamt, 2024). Betroffen von sexualisierter und sexueller Gewalt sind am häufigsten Kinder und Frauen, in eingeschränktem Maße aber auch Männer. Die Übergriffe und sexuelle Ausbeutung unterminieren insbesondere die persönliche Freiheit und Würde des Opfers (Bundeskriminalamt, 2020-2022).

Als relevante Tatbestände gelten hauptsächlich Vergewaltigung (§ 201 StGB), Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB), Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB), Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB), Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB), Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207 lit b StGB) und Sexuelle Belästigung und öffentlich geschlechtliche Handlungen (§ 218 StGB). Zentrales Tatbestandselement von Sexualdelikten ist die geschlechtliche Handlung (Wascher, 2013.)

3. Gewaltschutz in Österreich

Gewalttaten und Misshandlungen wurden jahrhundertlang schlichtweg toleriert. Frauen besaßen keinerlei Rechte, sie wurden dem Mann unterstellt und geschlagen, gedemütigt und vergewaltigt, so wie auch gebilligt wurde sich an Kindern sexuell zu vergehen. Viele grundlegende Rechte entwickelten sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Cizek & Buchner, 2001). Die österreichische Gesetzgebung orientiert sich stark nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, welcher bis dato 46 Mitgliedstaaten der Europäischen Union beigetreten sind. Einen äußerst wichtigen Zusatzvertrag im Europarat stellt die 2014 in Kraft getretene „Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ (Istanbul-Konvention) dar (Bundesministerium, 2024).

3.1. Gewaltschutzgesetz (GeSchG)

Das erste GeSchG (1997) schuf die Möglichkeit für Sicherheitsbehörden und Politik bei häuslicher Gewalt schnell und adäquat eingreifen zu können. GefährderInnen konnten von zuhause weggewiesen werden – eine große Erleichterung für die bedrohten Personen, da sie nun nicht mehr die Wohnung verlassen mussten. Zudem konnte ein Betretungsverbot ausgesprochen werden mit der Möglichkeit zu einer Einstweiligen Verfügung. Es wurden Interventionsstellen geschaffen, ein Präventionsbeirat als Beobachter eingesetzt, Schulungen angeboten und behördliche und andere am Prozess beteiligte Akteure miteinander vernetzt (Dearing, 2017).

2009 kam das zweite GeSchG zur Anwendung, zum Schutz vor Gewalt innerhalb der Familie und Eingriffen in die Privatsphäre (Stalking § 107a StGB). Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung stand im Fokus.

Im dritten Gewaltschutzgesetz (2020) wurde z.B. für GefährderInnen eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung durch eine Beratungsstelle eingeführt, gesetzliche Grundlagen für Fallkonferenzen wurden gelegt und Empfehlungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit erarbeitet und etabliert. Zentrales Element ist die Ausweitung vom Schutzbereich der gefährdeten Person, sodass GefährderInnen sich ihr im Umkreis von 100 Metern nicht mehr nähern dürfen. Es gilt eine Informationspflicht, d.h. wenn Minderjährige betroffen sind, sind Organe des öffentlichen Rechtes dazu verpflichtet

Meldung an Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Mit einem Betretungs- und Annäherungsverbot tritt auch ein vorläufiges Waffenverbot in Kraft (Andre, 2024).

3.2. Verbrechenopfergesetz (VOG)

Das VOG (1972) betrifft nach zahlreichen Novellierungen Opfer von schwerer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, die eine Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder gleichwertige psychische Verletzung erlitten haben - auch Opfer von Einbruchsdiebstahl und Menschenhandel. Beinhaltet sind Rechtsgrundlagen aus dem Schadensersatz-, Verwaltungs-, Sozialversicherungs- und Sozialentschädigungsrecht und es steht in Verbindung mit dem GeSchG, der Strafprozessordnung und dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (2021). Geregelt wird Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Pauschalentschädigung für Krisenintervention und Psychotherapie, Erhalt von Heilbehelfen, Bestattungs-, Umschulungs- und Pflegekosten, etc. Außer den Gewaltopfern werden auch Hinterbliebene bzw. nahe Angehörige oder unmittelbar schwer traumatisierte ZeugInnen entschädigt (Bundesministerium für Inneres, 2024).

3.3. Heimopferrentengesetz (HOG)

Das HOG (2018) wurde wegen der vielen schweren Gewalttaten in ehemaligen Kinder- und Jugendheimen beschlossen. Opfer, die zwischen dem 09. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1999 in einem Heim, in Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten oder vergleichbaren Einrichtungen und in Pflegefamilien (sofern die Zuweisung durch eine Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist) untergebracht und dort psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt ausgeliefert waren, haben ab Antragstellung und bei Pensionseintritt Anspruch auf eine zusätzliche Rentenleistung.

Anspruch besteht, wenn eine pauschalierte Entschädigung von Seiten eines Heim- oder Jugendwohlfahrtsträgers, der Kirche bzw. beauftragter Stellen, zuerkannt wurde. Die Rentenleistung kann aber auch durch die Rentenkommission der Volkanwaltschaft beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass in einer der genannten Einrichtungen Gewalt erlebt worden ist. In einem Bericht der Volksanwaltschaft heißt es: Das durch die Aufarbeitung aufgezeigte Ausmaß an Gewalt ist erschütternd und von einer unglaublichen Dimension. Enorm viele Einrichtungen waren betroffen und es herrschte ausnahmslos ein System des Machtmissbrauches, der Kontrolle und strukturellen Gewalt vor. Die Kinder und Jugendlichen wurden von vielen der dort Anwesenden, sowohl weltlichen als auch geistlichen Frauen und Männer, größtenteils massiv gequält. Zu 90 Prozent wurden psychische Gewaltakte beschrieben, 80 Prozent erlitten massive physische Gewalt und ein Drittel der Betroffenen erlebten sexuelle Gewalt bis hin zu Vergewaltigungen (Volksanwaltschaft, 2022).

In den „Salzburger Nachrichten“ wurde über die Gewalttaten an gehörlosen Kindern in Salzburg von 1950 bis in die späten 80er Jahre berichtet. Die Betroffenen bestätigen, dass sie im Internat massiv bestraft und gequält wurden. Meist war nicht nachvollziehbar, weshalb dies geschah, zumal jedem streng verboten war die Gebärdensprache

anzuwenden. Da diese aber die einzige Möglichkeit zur Kommunikation untereinander und für das Verständnis von Lerninhalten darstellte, waren sie außerstande einzuschätzen, was richtig und was falsch war und lebten in ständiger Angst vor Bestrafung. Auch herrschte ein rigoroser Essenszwang vor - wurde das Essen erbrochen, hatte man auch dies aufzuessen. Es wird von sexuellen Übergriffen berichtet und auch, dass ErzieherInnen beim Duschen die Genitalien der Kinder fotografierten etc. Viele der Kinder trugen aufgrund der Gewalttaten körperliche Verletzungen davon, viele haben durch die wiederholten Gewalterfahrungen massive Ängste, Depressionen und Traumafolgerkrankungen entwickelt. Die Betroffenen stimmen darüber ein, dass es hauptsächlich darum ging Heimkinder zu demütigen, sie zu züchtigen und gefügig zu machen (Pinwinkler, 2023).

Eine gängige gesellschaftliche Rechtfertigung für die aufgezeigten Gewalttaten ist: „Das war eben damals so...“. Korrekterweise muss erwähnt werden, dass das ehemalige Züchtigungsrecht auch Gewaltanwendung in der Erziehung billigte: In § 413 Strafgesetzbuch vom Jahr 1945 wurde die körperliche Züchtigung den Eltern bzw. ErzieherInnen in einem gewissen Rahmen als Erziehungsmaßnahme erlaubt. Verboten waren jedoch Misshandlungen, wodurch das Kind Schaden nehmen könnte. 1975 gab es diesbezüglich eine erste Änderung und 1977 wurde das Züchtigungsrecht (§ 145 ABGB aF) dann endgültig beseitigt. Eltern wurde es ab diesem Zeitpunkt untersagt ungehorsame Kinder auf eine übertriebene und ihre Gesundheit schädigende Art zu züchtigen. Im Jahr 1989 wurde dann das generelle Gewaltverbot in der Erziehung eingeführt (Bundesverband österreichischer Kinderschutzzentren, 2024).

4. Trauma und Traumafolgestörung

Gewalt muss nicht nur vorzeitig erkannt werden, um adäquat darauf reagieren zu können. Ein weiteres Problem stellt die noch stark vorhandene Akzeptanz von „leichter“ Gewalt dar und die Tatsache, dass Opfer gerne einer Mitschuld bezichtigt werden (Täter-Opfer-Umkehr oder Victim Blaming). Solche Reaktionen üben aber einen bedeutsamen Einfluss auf die Opfer aus, denn bei jeder Gewalterfahrung findet eine primäre Viktimisierung statt, welche dann, durch Fehlreaktionen von Seiten des sozialen Nahraums nochmals verstärkt wird (sekundäre Viktimisierung). Opfer werden stigmatisiert und es erhöht sich die Gefahr, dass sie dauerhaft die Opferrolle übernehmen und in ihre Persönlichkeit integrieren (tertiäre Viktimisierung). So kann sich eine Art „Opferselbst“ ausbilden mit erhöhtem Risiko erneut zum Opfer einer Straftat zu werden (Kiefl & Lamnek, 1986).

4.1. Traumabegriff

Das Charakteristische an traumatischen Erlebnissen ist, dass sie von den Betroffenen als unerträglich und bedrohlich wahrgenommen werden, sodass die vorhandenen Bewältigungsmechanismen bei weitem nicht ausreichen. Es kommt zu einem Zusammenspiel aus Innen- und Außenperspektive. Wobei ersteres das ist, was das

betroffene Subjekt erlebt, während sich das Trauma abspielt und letzteres beschreibt die beobachtete Situation. Im Rahmen des ökologisch-dialektischen Sinns geht man also von einer wechselseitigen Beziehung zwischen Person und Umwelt aus - zu einer traumatischen Umweltbedingung gibt es eine subjektive Bedeutungszuschreibung. Es entsteht ein Widerspruch der Verhältnisse, d.h. subjektive Zuschreibung und objektive Geschehnisse können nicht kurzgeschlossen werden im Sinne von Verhalten und Erleben (Fischer & Riedesser, 2016).

Traumatische Ereignisse können unterschiedliche Intensitäten aufweisen, so kann es sich um ein einmaliges, kurz andauerndes Ereignis handeln (Typ I Traumata) oder um länger andauernde, immer wiederkehrende Ereignisse (Typ II Traumata). Außerdem können sich nicht nur selbsterlebte Ereignisse als traumatisierend erweisen, sondern auch Geschehnisse, die einem anderen passieren und mitangesehen werden müssen. Die Liste von auslösenden Ereignissen ist lang, es können Naturkatastrophen, Kriege, medizinische Eingriffe, Krankheit, Verlust einer nahen Bezugsperson, sexuelle und sexualisierte Gewalt etc. zu Traumatisierungen führen. (Flatten et al. 2004)

4.2. Traumatisierung im Kindesalter

Die schwerwiegendsten Traumata sind die von Menschen gemachten und wenn dies in der Kindheit passiert. Das Alter spielt für die Verarbeitung eine zentrale Rolle, je jünger Kinder sind, desto weniger verfügen sie über Bewältigungsstrategien und desto stärker ist die Traumatisierung ausgeprägt. Traumatisierungen führen zu Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühlen und besonders bei Kindern auch zu Gefühlsüberflutung, Panik und Todesangst. Neben Misshandlungen, sexueller und sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung, können Kinder auch durch Ereignisse traumatisiert werden, die Erwachsene selbst nicht für traumatisch halten - wie körperliche Verletzungen, Angriffe von Tieren, Krankenhausaufenthalte, Verluste und vieles mehr (Reddemann & Dehner-Rau, 2006). Oft bleiben Betroffene auf die traumatische Situation fixiert und werden so in ihrer Entwicklung aufgehalten. Es gelingt ihnen nicht neue Erlebnisse in ihr Leben zu integrieren, was zur Folge hat, dass das Leben um das Trauma herum organisiert wird; so als würde das Trauma immer noch stattfinden. Diese Entwicklung reicht bis ins Erwachsenenalter und zu dem Zeitpunkt, wo das Trauma aufgearbeitet wird (Van der Kolk, 2016).

4.3. Traumatisierung im Erwachsenenalter

Im fortgeschrittenen Alter wird die Therapie in vielen Fällen wesentlich dadurch beeinflusst, als es sich um stabile und sicher gebundene Erwachsene handelt, die vorhandene Ressourcen effektiver aktivieren können. Neben guten Copingstrategien sind aber auch stets Menschen vom Umfeld, die unterstützen und helfen, sehr wichtig für eine positive Bewältigung. Erlebte Traumata führen nicht zwangsläufig zu einer Traumafolgestörung, wie der PTBS. Und es kommt auch vor, dass ein Trauma zwar primär

gut weggesteckt worden ist, aber dann im Zuge einer neuerlichen Belastung wieder zu Tage tritt und Probleme verursacht (Reddemann & Dehner-Rau, 2006). Ein interessantes Phänomen beschreibt auch Van der Kolk. Demnach scheint es so, als ob viele traumatisierte Menschen geradezu nach derlei Erlebnissen suchten; sich also praktisch von einer gefährlichen oder schmerzhaften Situation nahezu angezogen fühlten und diese als positiv anregend empfänden. Eine mögliche Erklärung hierfür fanden er und sein Kollege in den 70er Jahren in einer Studie von Solomon, University of Pennsylvania. Ihm zufolge heißt es da, dass man auf diese Art versuche sich verschiedenen Reizen anzupassen, um dadurch eine neue chemische Balance über Endorphine zu finden. Kurzfristig entsteht ein gutes Gefühl, langfristig überwiegt allerdings der Schmerz. Mitunter erklärt das auch, weshalb bspw. Opfer, die als Kinder häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, sich später zu einem gewalttätigen Ehepartner hingezogen fühlen (Van der Kolk, 2016). Eine andere Überlegung in Bezug darauf, dass sich traumatisierte Menschen später oft in eine ähnliche Situation begeben wäre, dass sie dadurch unbewusst versuchen das bestehende Trauma aufzulösen. Was im Endeffekt so nicht gelingen kann, ganz im Gegenteil, es kann zu Retraumatisierungen führen.

4.4. PTBS

Historisch gesehen geht die PTBS - Diagnose auf die Symptome von Rückkehrern aus dem Vietnam-Krieg zurück, die über Übererregbarkeit, Flashbacks und Alpträume klagten, sie wurde im Jahr 1980 im DSM-III eingeführt. Von Frauenbewegungen wurden bei Frauen und Mädchen, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren, ähnliche Folgen aufgezeigt. Der Diagnose PTBS geht ein traumatisches Ereignis voran und es herrschen drei Symptomcluster vor, nämlich Intrusionen (Wiedererleben), Vermeidung bzw. emotionales Betäubtsein und Übererregbarkeit (Liebermann et al., 2004).

Meistens verhält es sich so, dass die Verarbeitung eines Traumas innerhalb von acht Wochen oder spätestens nach einem halben Jahr stattfindet. Die Latenz kann aber auch weit darüber hinausgehen, weshalb eine sichere Diagnose nicht immer einfach zu stellen ist. Sind die genannten Kernsymptome Intrusion, Vermeidung und Übererregbarkeit vorhanden, ist die Wahrscheinlichkeit für eine PTBS groß. Gewöhnlich stellt sich sofort eine erhöhte Anspannung ein (vegetative Übererregbarkeit oder Vigilanz) und übermäßige Schreckhaftigkeit. Körper und Psyche werden in Angst und Schrecken versetzt, selbst dann noch, wenn das Trauma schon längst vorbei ist. Die Betroffenen leiden unter Alpträumen, Flashbacks, erhöhter Reizbarkeit und Schlafstörungen. Sie haben Schwierigkeiten mit der Affektregulation und vermeiden dementsprechend angstmachende Situationen. Je nach Schweregrad kommen neben Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen, weitere Komorbiditäten hinzu, wie dissoziative Störungen, Depressionen, Angststörungen, Somatisierungsstörungen, Suchterkrankungen etc. (Reddemann & Dehner-Rau, 2006).

5. Methodik

Der Forschungsgegenstand bezieht sich auf die Untersuchung unterschiedlicher interpersoneller Gewalterfahrungen und wie diese individuell wahrgenommen werden. Eine klare Abgrenzung zwischen Konflikt und Gewalt schien besonders wichtig. Anhand einer kleinen Stichprobe wurde eine Onlineumfrage an der Allgemeinbevölkerung durchgeführt, die Verteilung erfolgte hauptsächlich über E-Mail und Aushang. Zunächst wurden die soziodemographischen Daten erhoben, danach sollten die Befragten einschätzen, ob sie in der Kindheit und/oder im Erwachsenenalter Konflikte oder Gewalt erlebt haben. Zudem sollten sie angeben mit wem bzw. wo diese Erfahrungen stattfanden und ob sie das Erlebte für strafrechtlich relevant hielten. Es bestand auch die Möglichkeit die Erfahrungen kurz zu schildern, was anschließend laut Literatur und Gesetzeslage eingeteilt und mit der subjektiven Einschätzung der Befragten verglichen wurde. Mittels einem Belastungsfragebogen wurden die Alltagsbelastungen erhoben und der Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung abgeklärt.

6. Ergebnisse

Von insgesamt 53 Befragten waren 42 weiblich und 11 männlich, 60,4 % davon waren zw. 36-62 Jahre alt und insgesamt mehr Frauen (79,2%) als Männer. Bezugnehmend auf ihre Kindheitserfahrungen gaben 24,5% der Teilnehmenden an, dass es Konflikte gegeben habe und 32,1%, dass sie von Gewalt betroffen gewesen seien. Auf die Frage mit wem bzw. wo dies geschah, gab es die Möglichkeit für Mehrfachantworten. Überwiegend wurden Konflikte und/oder Gewalt in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld genannt, 33,3% Konflikte und 31,2% Gewalterlebnisse. Weiters berichteten 24,4 % der Befragten von Konflikten und 11,1 % von Gewalt im Kindergarten, Schule, mit bekannten und/oder fremden Personen.

Auf die Frage, ob sie im Erwachsenenalter Konflikte und/oder Gewalt erlebten bzw. immer noch erleben, gaben 37,7 % Konflikterfahrungen und 5,7 % Gewalterfahrungen an. Dabei handelte es sich bei 32,4 % um Konflikte und/oder Gewalt durch PartnerInnen. 17,6 % gaben die Eltern/Großeltern an und ebenso viele das berufliche Umfeld. 14,7 % fremde Personen, 11,8 % Freunde und jeweils 2,9 % die eigenen Kinder und das Internet.

Auf die Frage, ob die Lebensereignisse, die zuvor in Konflikt oder Gewalt eingeteilt worden waren, auch strafrechtlich relevant seien, gaben die Befragten zu 60,4 % an, sie wären der Überzeugung keine strafrechtlich relevanten Delikte erlebt zu haben, 17 % bestätigten eine strafrechtliche Relevanz und 22,6 % gaben an, es nicht zu wissen.

Die schriftlichen Schilderungen der Erlebnisse enthielten zu 30,2 % Erfahrungen aus der Kindheit, zu 9,4 % Erlebnisse aus dem Erwachsenenalter und zu 30,2 % Erlebnisse sowohl aus dem Kindes- als auch Erwachsenenalter.

Um eine zuverlässige Aussage zu treffen, ob es sich um Konflikte oder Gewalt handelt, wurden die vorhandenen Daten anhand der wissenschaftlichen Literatur und den Straftatbeständen nach StGB nochmals analysiert. Die Ergebnisse zeigten, dass 30,2 % der befragten Personen Konflikte, 11,3 % körperliche Gewalt, 26,4 % psychische Gewalt

und 1,9 % sexuelle Gewalt erlebten bzw. erleben. Auch ergab sich, dass sie zu 15,1 % körperlicher und psychischer Gewalt ausgesetzt waren bzw. sind, zu 3,8 % körperlicher und sexueller Gewalt und zu 1,9 % psychischer und sexueller Gewalt. Weitere 9,4 % erlebten Formen von Belastungen, die nicht interpersonellen Konflikten oder Gewalt zuzuordnen waren.

Die analysierten geschilderten Gewalterfahrungen wurden sodann mit der subjektiven Einschätzung der befragten Personen über die strafrechtliche Relevanz untersucht. Hierbei wurden Konflikte bzw. andere Belastungen nicht mehr in die Berechnung miteinbezogen. Von den nun insgesamt 43 Gewalterlebnissen gaben 43,8 % der befragten Personen an, dass die von ihnen geschilderten körperlichen Gewalttaten nicht strafrechtlich relevant seien. 37,5 % hielten sie für strafrechtlich relevant und 18,8 % wussten nicht, ob die erlittenen körperlichen Übergriffe strafrechtlich relevant sind. Betreffend die psychischen Gewalterfahrungen nahmen 47,8 % der Befragten an, dass ihre Erlebnisse nicht strafrechtlich relevant seien, 21,7 % hielten sie für strafrechtlich relevant und 30,4 % gaben an, es nicht einschätzen zu können. Einzig in Bezug auf die erfahrene sexuelle Gewalt befanden alle betroffenen Personen, dass ihre Erlebnisse strafrechtlich relevant sind. Siehe Tab 1

Tab. 1 Geschilderte Gewalttaten und deren strafrechtliche Relevanz

Gewalttaten	TeilnehmerInneneinschätzung strafrechtliche Relevanz	Häufigkeiten	Prozent
Körperliche Gewalt	Nein	7	43,8
	Ja	6	37,5
	Ich weiß nicht	3	18,8
Gesamt		16	100
Psychische Gewalt	Nein	11	47,8
	Ja	5	21,7
	Ich weiß nicht	7	30,4
Gesamt		23	100
Sexuelle Gewalt	Nein	0	0
	Ja	3	100
	Ich weiß nicht	0	0
Gesamt		3	100

Von den 53 befragten Personen füllten 29 Personen auch den bereitgestellten Belastungsfragebogen aus, sodass sich die Möglichkeit eröffnete verschiedene Schweregrade der Alltagsbelastung zu erkennen und in weiterer Folge eine PTBS-Verdachtsdiagnose zu erstellen. Es zeigte sich, dass sich jeweils 13,8 % im Alltag an sich nicht belastet oder nur leicht belastet fühlten, 20,7 % waren mäßig belastet und 51,7% fühlten sich stark belastet. Siehe Tab 2

Tab. 2 Einschätzung der Alltagsbelastungen durch die Erlebnisse

Belastungen durch die Erlebnisse	Häufigkeit	Prozente
Nicht belastet	4	13,8
Leichte Alltagsbelastung	4	13,8
Mäßige Alltagsbelastung	6	20,7
Starke Alltagsbelastung	15	51,7
Gesamt	29	100

Bezüglich des Vorhandenseins einer PTBS stellte sich heraus, dass bei 34,5 % der Befragten eine Verdachtsdiagnose auf PTBS besteht. Davon gaben 70% an, einzig psychischer Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein.

7. Interpretation der Ergebnisse

Bei der Befragung der StudienteilnehmerInnen über Konflikte oder Gewalterfahrungen stellte sich heraus, dass 32,1 % der Befragten in der Kindheit von Gewalterlebnissen betroffen waren und 5,7 % im Erwachsenenalter. Konflikte wurden hingegen in der Kindheit (24,5 %) weniger erlebt als im Erwachsenenalter (37,7 %). Ein Übermaß an Konflikten gilt bereits als möglicher Gradmesser für Belastungen, höheres Stressempfinden oder eine allseitige Überforderung, was wiederum zu erhöhter Gewaltbereitschaft führen kann. Die Angaben über Gewalterfahrungen in der Kindheit betreffen nahezu ein Drittel der Befragten, doch als es darum ging das Erlebte auch als strafrechtlich relevant einzustufen, gaben insgesamt gesehen 22,6 % der Befragten an, es nicht zu wissen und 60,4 % bekundeten, keine strafrechtlich relevanten Erfahrungen gemacht zu haben.

Was die schriftlichen Schilderungen der TeilnehmerInnen betrifft, ist zu erwähnen, dass es, soweit aus den Berichten ersichtlich, bis auf 3 Fälle zu keinerlei Anzeigen gekommen ist und es deshalb keine rechtskräftigen Verurteilungen von StraftäterInnen gegeben hat.

Ein heterogenes Bild ergab die Einschätzung von Konflikt und Gewaltformen, wenn man die gängigen wissenschaftlichen, strafrechtlichen und in der Literatur beschriebenen Zuordnungen mit den subjektiven Einschätzungen der Befragten verglich. Denn während nach Expertise 30,2 % der in der Umfrage geschilderten Erlebnisse als Konflikte zugeordnet werden konnten und 60,4 % entweder der körperlichen, psychischen oder sexuellen Gewaltform, schätzten im Vergleich dazu die Teilnehmenden selber ihre Erfahrungen insgesamt häufiger als Konflikte ein. Dies zeigt, dass die TeilnehmerInnen eher dazu neigten persönlich Erlittenes als Konflikt abzutun.

Noch deutlicher hob die weitere Analyse der retrospektiven Aussagen die Schwierigkeiten bei der Einschätzung von etwaigen strafrechtlichen Folgen hervor, denn diesbezüglich schätzten die TeilnehmerInnen körperliche Gewalttaten in 43,8 % der Fälle als nicht strafrechtlich relevant ein und in 18,8 % der Fälle waren sie nicht zu einer Einschätzung fähig. Die Straftatbestände erstreckten sich aber von leichter Körperverletzung wie

Ohrfeigen und Hieben bis hin zu schwerer körperlicher Gewalt und Misshandlungen. Noch drastischer war das Ergebnis in Bezug auf psychische Gewalt, wo 47,8 % der TeilnehmerInnen angaben, keine Gewalt erlebt zu haben und 30,4 % es nicht einschätzen konnten. Trotz Erfahrungen wie Nötigung, Drohung, fortgesetzter Gewaltausübung, Vernachlässigung oder Mobbing in Schule und Arbeit. Einzig bei sexueller Gewalt waren sich alle StudienteilnehmerInnen bewusst darüber, dass sexuelle Übergriffe strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Es ist also durchaus möglich, dass es den Befragten insbesondere dann schwerfiel Gewalt als solche einzuschätzen, wenn diese nicht so eindeutig erkennbar war und von den TäterInnen nicht offensichtlich gezeigt wurde. Am meisten wurden psychische Gewalterfahrungen berichtet und trotz der geringen Teilnehmerzahl zeichnete sich ab, dass diese sich besonders traumatisierend auswirken und in der Folge eine PTBS auslösen können. Das Herunterspielen eindeutig strafrechtlich relevanter körperlicher Gewalttaten kann eventuell auch darauf zurückzuführen sein, dass einige, die bereits als Kind Gewalt erfahren mussten, eine gewisse Toleranz dafür entwickelten - immerhin gaben 30,2 % der Befragten an, sowohl als Kinder als auch als Erwachsene massiv von Konflikten oder Gewalt betroffen gewesen zu sein. Es gilt als erwiesen, dass Menschen, die in einer konfliktreichen und insbesondere auch gewaltbereiten Familie aufwachsen, im Erwachsenenalter aus diversen Gründen vermehrt mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben (51,7% gaben an im Alltag stark belastet zu sein). Durch Gewalterlebnisse in der Kindheit in Kombination mit späteren konfliktreichen Beziehungen und der Unfähigkeit adäquat damit umzugehen, erhöht sich das Risiko erneut zum Opfer zu werden bzw. Gewalt weiterzugeben um ein Vielfaches.

8. Ausblick

Abschließend bleibt hervorzuheben, dass obwohl es oft schwierig ist eine klare Grenze zwischen Konflikt und Gewalt zu ziehen, dies keinesfalls zu einer Bagatellisierung von Gewalt führen darf. In den Medien werden diese Begriffe oft synonym verwendet, wenn z.B. vom Konflikt zwischen sich bekriegenden Ländern gesprochen wird und doch stehen dort Gewaltverbrechen an der Tagesordnung. Die Verwendung des Wortes Konflikt in so einem Zusammenhang spielt die Aggression des Aggressors herunter und vermittelt den Eindruck, als trage das Opfer eine Mitschuld oder überhaupt die Schuld an der an ihm ausgeübten Gewalt. Durch Billigung von Gewalt, Rechtlosigkeit und Ungleichbehandlung, zeigt sich bis heute, wie Machtmissbrauch immer noch dominiert. Wie sonst sind z.B. geschlechtsspezifische Tötungsdelikte, wie Femizide zu erklären, als durch strukturelle Gewalt gegen Frauen. Der gesellschaftlichen Toleranz gegenüber Gewalttaten versucht der Gesetzgeber entgegenzuwirken, indem besonders auf Gewalt gegen Frauen und Kinder reagiert wird. Durch das einnehmende Überangebot im Netz breitet sich Gewalt auch dort immer tiefgreifender aus - was in der durchgeführten Studie, vermutlich aus soziodemographischen Gründen, kaum Thema war, erweist sich mittlerweile durch die steigende Anzahl an Cyberkriminalität als hochproblematisch.

Literatur

Andre, P. (2024, 3. Jänner). Gewaltschutzgesetz. https://bmi.gv.at/magazin/2022_07_08/15_Gewaltschutzgesetz.aspx

Beclin, K. (2023). Strafrechtliche Ahndung von psychischer Gewalt in Österreich - Status quo und mögliche Perspektiven. In *Wiener Frauenhäuser* (Hrsg), *35 Jahre Verein Wiener Frauenhäuser* (S. 37-48).

Bundeskanzleramt, (2024,10.Jänner). Definition Gewalt mit dem Fokus auf Familie und den sozialen Nahraum, <http://www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html>

Bundeskriminalamt, (2020-2022). Gewaltschutzbericht.

Bundesministerium für Inneres (2024, 14. Jänner). Opferhilfe. https://bmi.gv.at/magazin/2022_11_12/37_Opferhilfe.aspx

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2024, 04.Jänner). Menschenrechte im Europarat. <https://www.bmeia.gv.at/themen/menschenrechte/menschenrechte-im-europarat>

Bundesverband österreichischer Kinderschutzzentren, (2024, 25.Jänner). 30 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung. Gewalt in der Erziehung. <http://www.oe-kinderschutzzentren.at/30-jahre-gewaltverbot-in-der-erziehung>

Cizek, B. & Buchner, G. (2001). Entwicklung des Gewaltverständnisses. In das Österreichische Institut für Familienforschung, der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser & das Kinderschutzzentrum Wien (Hrsg.), *Gewalt gegen Frauen* (S. 20-35).

Dearing, A. (2017). Das (Erste) Gewaltschutzgesetz - Rückblick und Bewertung. In Mayrhofer, M. & Schwarz-Schlöglmann, M. (Hrsg), *Gewaltschutz: 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen*, (S. 1-14). Verlag Österreich GmbH.

Flatten, G., Reddemann, L., Wöller, W. & Hofmann, A. (2004). Therapie der Posttraumatischen Belastungsstörung. In Rudolf, G. & Eich, W. (Hrsg), *Posttraumatische Belastungsstörung*, (S.103-142). Schattauer.

Fischer, G. & Riedesser, P. (2016). Lehrbuch der Psychotraumatologie (4. Auflage). Utb GmbH.

Kiefl, W. & Lamnek S. (1986). Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. Fink.

Kirchtag, L. (2022). Die Rechtsentwicklung des Gewaltschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der psychischen Gewalt.

Krug, E.G., Dahlberg, L. L., Mercy, J. A., Zwi, A. B. & Lozano, R. (2002). World report on violence and health.

Liebermann, P., Wöller, W., Siol, T. & Reddemann, L. (2004). Quellentext zur Leitlinie Posttraumatischer Belastungsstörung. In Rudolf, G. & Eich, W. (Hrsg), *Posttraumatische Belastungsstörung (12-27)*. Schattauer.

Pinwinkler, S. (2023, 07. Juni) Gehörlose Opfer melden Missbrauch, Salzburger Nachrichten.

Reddemann, L. & Dehner-Rau, C. (2006) Trauma: Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen (2. Auflage). Trias.

Van der Kolk, B. (2016). Verkörperter Schrecken: Traumaspuren in Gehirn, Geist und Körper und wie man sie heilen kann (3. Auflage). Probst

Volksanwaltschaft (2022). Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat.

Wascher, K. (2013). Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Trauner.

Wehinger A. (2017). Zwischen Selbst- und Fremdbestimmung - Opfer von häuslicher Gewalt im Spannungsfeld. In Mayrhofer, M. & Schwarz-Schlöglmann, M. (Hrsg), *Gewaltschutz: 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen*, (S. 33-54). Verlag Österreich GmbH.

World Health Organisation, (2024, 10. Jänner). Violence Prevention Alliance Approach, <https://www.who.int/groups/violence-prevention-alliance/approach>